



MERKBLATT ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen zu beurteilen, denen die Beschäftigten bei ihrer Arbeit, Tätigkeit oder in ihrem Arbeitsbereich ausgesetzt sein können. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zu ermitteln, durchzuführen und gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Den Arbeitgeber unterstützen hierbei fachkundige Personen in beratender Funktion, wie bspw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte.

An unserem Klinikum hat der Arbeitgeber mit der [Dienstanweisung für Arbeitsschutz](#) diese Aufgaben an die Vorgesetzten übertragen.

Das Basisdokument der Gefährdungsbeurteilung ist hierbei als Ausgangspunkt für eine vollumfängliche Gefährdungsbeurteilung zu sehen und stellt ein zusammenfassendes Dokument dar. Dort kann auf weitere notwendige Dokumente verwiesen werden wie bspw. Explosionsschutzdokumente oder Betriebsanweisungen.

Dabei ist die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen (z. B. Büroarbeitsplätze) ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Wichtig ist aber, dass wirklich alle verschiedenen Arbeitsplätze / Tätigkeiten in einem Verantwortungsbereich erfasst werden.

Gemäß der Dienstanweisung für Arbeitsschutz sind die Beschäftigten unbedingt in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Verwenden Sie hierzu bitte den [Mitarbeiterfragebogen](#).

Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen bzw. zu überarbeiten.

Ein Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung ist daher notwendig, wenn:

- Gefährdungen in Ihrem Betrieb bisher nicht erkannt wurden,
- neue Gefährdungen aufgetreten sind oder auftreten könnten oder
- sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit verändert haben.

Aktualisieren Sie die Gefährdungsbeurteilung insbesondere bei folgenden Anlässen:

- Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten
- hohe Fehlzeiten aufgrund arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Anschaffung neuer Arbeitsmittel
- Einführung neuer Arbeitsstoffe
- Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderungen der Arbeitsorganisation und/oder Tätigkeitsabläufe
- Änderung des Standes der Technik
- neue Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Definitionen:

Gefahr Ist die Möglichkeit zum unkontrollierten Freiwerden von Energie, die zu Körper- oder Sachschäden führen kann, wie z.B. defekte Arbeitsmittel oder Geräte, bauliche Mängel.

Gefährdung Ist die Möglichkeit des räumlichen oder zeitlichen Zusammentreffens von Mensch und Gefahr, d.h. die Möglichkeit, dass es zum Unfallereignis mit Körper- und Sachschaden kommen kann.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

- die Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsplätzen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln wie Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen, sowie beim Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeiten und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und fehlende Unterweisung der Beschäftigten

Arbeitsunfälle und das Auftreten von Berufskrankheiten sind zwingende Anlässe, um erneut Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Dieses trifft auch z.B. bei Neuanschaffungen von Geräten, Umzügen in neue Räumlichkeiten und Verfahrensänderungen bei Arbeitsmethoden zu.


Die unterschriebenen **Originale** der Gefährdungsbeurteilungen behalten Sie bitte in Ihrem Bereich zur eventuellen Einsichtnahme durch Behörden. Eine **digitale Kopie** senden Sie bitte per [E-Mail](#) an die Stabsstelle für Arbeitssicherheit.

Denken Sie bitte daran, Ihre Kopie entsprechend zu benennen „Klinik/ Institut_Datum.xls“ (z.B. Augenklinik_A-01_2020-01-21)

Über die erfolgte Wirksamkeitskontrolle ist die Stabsstelle Arbeitssicherheit zeitnah zu informieren. Bei der Lösungssuche und Umsetzung von Maßnahmen beraten wir Sie gerne.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stabsstelle Arbeitssicherheit:

www.uks.eu/asus

Dipl.-Ing. Dirk Sassmannshausen-Wahlen 

oder an den Betriebsärztlichen Dienst:

www.uks.eu/betriebsarzt

Christina Baum (Leitende Betriebsärztin) 